

Satzung

zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „Innenstadt“ der Stadt Nordhausen (Sanierungssatzung)

Aufgrund des § 142 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) i.V.m. § 19 (1) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 13. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden und wird daher als Sanierungsgebiet „Innenstadt“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im zugehörigen Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 – 156 BauGB) durchgeführt (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 28.03.2000

Rinke
Oberbürgermeisterin

Anlage: Lageplan vom 15.11.1999 mit dem Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Rechtsaufsichtliche Bestätigung: 27. März 2000

Veröffentlichung: Amtsblatt der Stadt Nordhausen
"Nordhäuser Ratskurier" Nr. 77 vom 10. Mai 2000

Anlage:

Lageplan zum Sanierungsgebiet „Innenstadt“



Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“ gem. § 142 BauGB



Grenze des Sanierungsgebietes „Altstadt“

